

## DIE ZEIT

<http://www.zeit.de/sport/fussball/2009-10/stadionverbot-bgh-urteil>

### Stadionverbot auf Verdacht

#### Der ausgesperrte Fan

Fans gegen Vereine: In der Frage Stadionverbot auf Verdacht sind die Fronten verhärtet. Jetzt prüft der Bundesgerichtshof, ob das rechtens ist. Von Matthias Bossaller

Philipp Markhardt erwartet mit Spannung den morgigen Freitag. An diesem Tag fällt der Bundesgerichtshof (BGH) in Karlsruhe ein Urteil, das für aktive Fußballfans von großer Bedeutung sein wird. Es klärt die Frage, ob ein Stadionverbot auf Verdacht zulässig ist. Erklärt der BGH diese Praxis für rechtens, wäre das aus Sicht von Markhardt fatal: "Dann kann sich der Fußballfan noch weniger gegen eine Verbannung wehren. Er wird vor einem Gericht nur noch sehr schwer Recht bekommen."

Markhardt ist Sprecher von [ProFans](#) und den [Fanrechte-Fonds](#). Diese Organisationen prangern seit Jahren die umstrittene Praxis der Stadionverbote an. Die Vereine sprechen die Stadionverbote meist auf Empfehlung der Polizei aus. Die juristische Grundlage ist das Hausrecht des Vereins. Die Klubs und Verbände können sich ihr Hausrecht gegenseitig übertragen. Daher gelten die Verbote auch bundesweit.

Der Gerichtsverhandlung ist die Klage eines Bayernfans vorausgegangen, der sein mittlerweile abgelaufenes Stadionverbot nicht hinnehmen will. Er war nach einem Spiel des FC Bayern in Duisburg im März 2006 mit einer Gruppe des Fanklubs "Schickeria München" in eine Schlägerei mit Duisburger Fans geraten. Die Polizei nahm ihn kurz in Gewahrsam, er bestritt aber, an der Auseinandersetzung beteiligt gewesen zu sein.

Trotzdem verhängte der MSV ein zweijähriges bundesweites Stadionverbot. Daran hielt der Verein als Hausherr auch dann noch fest, nachdem die polizeilichen Ermittlungen wegen Geringfügigkeit eingestellt worden waren. Die Klage des jungen Mannes scheiterte zuletzt vor dem Landgericht Duisburg.

Nun beschäftigt sich das höchste deutsche Zivilgericht mit diesem Fall. Er wirft ein Licht auf das Verhältnis zwischen der Fanszene und den Vereinen: Es ist nach wie vor gereizt. Auch wenn in den vergangenen Jahren beide Lager aufeinander zugegangen sind – die Fanverbände klagen noch immer über willkürlich ausgesprochene Stadionverbote. Klubs und Polizei verweisen hingegen auf die Notwendigkeit, die Gewalt in den Griff zu bekommen.

Diesem Spannungsfeld müssen nun die BGH-Richter mit ihrem Urteil gerecht werden. Sollen sie der Gewaltbekämpfung mehr Gewicht einräumen oder dem Recht auf Unschuldsvermutung. Dieses Prinzip klagen die Fans für sich ein. Sie kritisieren, dass Vereine ihre Verbote schon aussprechen dürfen, bevor ein Ermittlungsverfahren abgeschlossen worden ist.

"Die Unschuldsvermutung wird mit Füßen getreten", sagt Johannes Liebnau, Vorsänger der HSV-Fans und ehemaliger Leiter des einflussreichen Supporters Club in Hamburg. Generell hält er ein Stadionverbot für eine sinnvolle Sanktion, "aber nur, wenn es berechtigt ausgesprochen wird, es darf nur das allerletzte Mittel sein." Liebnau schlägt eine Alternative zum Stadionausschluss vor: "Die Betroffenen könnten Sozialstunden im Verein ableisten. Dann wären sie nicht völlig isoliert. Für einen Fan, der seinen Verein liebt, gibt es nichts Schlimmeres als drei Jahre lang nicht ins Stadion gehen zu können."

Was würde denn passieren, wenn die Richter einem Stadionverbot auf Verdacht eine Absage erteilen? "Wenn die Vereine das Verbot nicht rechtlich legitimieren könnten, würden sie Verbote sorgfältiger prüfen und den Fan in die Entscheidung einbeziehen", glaubt Philipp Markhardt. Der Beschuldigte werde ein Verbot eher akzeptieren, wenn es ihm logisch erklärt wird.

Für Betroffene besteht schon länger das Recht, sich zu den Anschuldigungen zu äußern. Das sehen Richtlinien des Deutschen Fußballbundes (DFB) vor, die im März 2008 reformiert wurden. "Es gibt allerdings Vereine, denen das Anhörungsrecht egal ist", klagt Markhardt.

Es könnte an der schwammigen Formulierung liegen, dass nicht alle Bundesligaklubs die Richtlinien so umsetzen, wie es die Fans gerne sehen würden. In den DFB-Statuten ist zu lesen: "Bei der Festsetzung des Stadionverbots ist eine bereits vorliegende Stellungnahme des Betroffenen zu berücksichtigen, die Festsetzung kann jedoch auch ohne sie erfolgen." Das ermöglicht den Vereinen einen großen Handlungsspielraum.

Aus Sicht der Polizei ist ein Stadionverbot auf Grundlage von Verdachtsmomenten sinnvoll. "Es wäre ein fatales Signal wenn der BGH diese Stadionverbote kippen würde", sagt Konrad Freiberg, Bundesvorsitzender der Polizeigewerkschaft. "Es wäre ein weiterer Rückschlag im Kampf gegen die Gewalt. Denn die Stadionverbote haben sich als Mittel der Abschreckung absolut bewährt."

Freibergs Kollege Jörg Radek versteht die Vereine, wenn sie bereits auffällig gewordene Fans nicht mehr in ihrem Stadion haben möchten. "Wir schließen Fans nicht deswegen aus, weil sie uns nicht genehm sind", verteidigt er die Polizei gegen den Vorwurf der Willkür, "da muss schon eine Vorgeschichte bestehen."

Glaubt man den Ausführungen von Michael Gabriel, wurde nicht immer so rücksichtsvoll verfahren. Gabriel ist Leiter der [Koordinationsstelle Fanprojekte \(KOS\)](#) und verfolgt seit Jahren die Fanszene in Deutschland. "Vor ein paar Jahren bekam ein Fan fünf Jahre Stadionverbot aufgebremmt, weil er einen Aufkleber an einen Wellenbrecher angebracht hatte." Früher sei es auch vorgekommen, dass die Polizei von den Vereinen blanko unterschriebene Stadionverbote in der Schublade hatte. Sie musste dann nur noch den Namen eintragen.

Seitdem 1993 bundesweit Stadionverbote eingeführt wurden, verfolgt Gabriel dieses Instrument kritisch. Die Vereine hätten in der Vergangenheit wenig sorgfältig und einzelfallgerecht Strafen verhängt. Dadurch sei ein großes Frustpotenzial aufgebaut worden, weil sich die Fans ungerecht behandelt fühlten.

Seit dem Fankongress 2007 in Leipzig, auf dem auch DFB-Präsident Theo Zwanziger anwesend war, habe sich laut Gabriel das Verhältnis zwischen Fans und Vereinen ein wenig entspannt. Dabei sei es hilfreich gewesen, das Anhörungsrecht eingeführt und die Höchststrafe von fünf auf drei Jahre Stadionverbot gesenkt zu haben. "Die Sensibilität der Klubs für die Belange der Fans ist in den vergangenen Jahren gestiegen", sagt Gabriel.

Die Vergangenheit zeigt dennoch: Die Beziehung zwischen den Fans und den Vereinen ist belastet. Ob ein Urteil des BHG daran etwas ändern kann, ist sehr fraglich.

## **Süddeutsche Zeitung**

<http://www.sueddeutsche.de/sport/544/492897/text/>

### **Rechtsstaatlich untragbar**

30.10.2009, 17:48

Ein Kommentar von Helmut Kerscher

Der Bundesgerichtshof hat Stadionverbote auf Verdacht für zulässig erklärt. Dabei wären gestaffelte Sanktionen auch für Fans denkbar.

"Fußball-Fans sind keine Verbrecher", singen die "Ultras" in den Stadien der Bundesligen. Das ist auf Anhieb wenig verständlich, weil selbstverständlich. Gemeint sind damit die von Stadionverboten betroffenen Fans. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat nun klargestellt, dass für ein Stadionverbot weder eine Straftat noch sonst eine Beteiligung nachgewiesen werden muss. Es reiche schon die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, aus der heraus Gewalttaten verübt wurden. Einzige Voraussetzung für ein Verbot kraft Hausrechts ist die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens. Damit macht es sich der BGH zu leicht.

So ein Ermittlungsverfahren trifft häufig auch Unschuldige oder Personen mit einem minimalen Schuldanteil. Wer zum Beispiel wegen anderer Randalierer in einen Polizeikessel gerät, steht schnell unter Verdacht. Es gehört zum Massengeschäft der Staatsanwaltschaften, solche Verfahren mangels Tatverdachts oder wegen Geringfügigkeit einzustellen.

Für die Praxis der Stadionverbote kommt es genau darauf an, welcher der beiden Gründe zur Einstellung geführt hat: Das "Absehen von Verfolgung wegen Geringfügigkeit" lässt nach den DFB-Richtlinien ein Fortbestehen des Stadionverbots zu. Diese Regelung ist schon deshalb rechtsstaatlich untragbar, weil es gegen eine solche Verfügung der Staatsanwaltschaft keinen Rechtsschutz gibt. So hängt es fast allein von Polizei und Staatsanwaltschaft ab, ob ein Stadionverbot verhängt und bestätigt wird.

### **"Potentielle Störer"**

Das Bundesverfassungsgericht wird prüfen, ob dies mit der Rechtsweggarantie des Grundgesetzes vereinbar ist. Und es wird auch die Frage beantworten, ob ein bundesweites Stadionverbot gegen einen nur "potentiellen Störer" ohne vorherige Auffälligkeiten verhältnismäßig ist, wie der BGH meint. Dazu gehört eine gründliche Auseinandersetzung mit der Schwere des Eingriffs in Grundrechte. Der BGH hat zwar das allgemeine Persönlichkeitsrecht und das Gebot der Gleichbehandlung genannt, sich jedoch nicht mit der Wucht eines Stadionverbots auseinandergesetzt. Es trifft naturgemäß Leute, deren einziges Hobby der Fußball ist. Lange kein Stadion betreten zu dürfen, in die Datei "Gewalttäter Sport" aufgenommen zu werden und Dauerkarten wie Vereinsmitgliedschaft zu verlieren, trifft sie mehr als andere Geldstrafen oder Punkte in Flensburg.

Wie aber sollen Sicherheitsbehörden, Klubs und DFB mit dem Problem der Gewalt im Fußball umgehen? Erstaunlicherweise gilt auch hier: "Die Wahrheit liegt auf dem Platz." Das gestaffelte System von Sanktionen gegen Spieler - Ermahnung, Karten,

Sportgericht - hat sich bewährt. Es sollte wenigstens teilweise auch für Fans gelten und damit Stadionverbote auf schwere, nachgewiesene Fälle beschränken.

**TAZ**

<http://www.taz.de/1/sport/artikel/1/stadionverbote-zulaessig/>

## **Stadionverbote zulässig**

Vergeblich hatte ein Bayern-Fan gegen die Praxis der Bundesligavereine geklagt, willkürlich Stadionverbote auszusprechen. Die BGH-Richter verweisen auf das "Hausrecht". VON JOHANNES KOPP

Stadionverbote gegen Fußballfans können auch dann zulässig sein, wenn die Beteiligung an Gewalttätigkeiten nicht nachgewiesen ist. Das hat der Bundesgerichtshof (BGH) am Freitag in Karlsruhe entschieden. Damit wies das Gericht die Klage eines Fans und Dauerkarteninhabers des FC Bayern München ab, der vom MSV Duisburg ein bundesweites Stadionverbot für gut zwei Jahre erhalten hatte. Nach den Worten des BGH ist dies vom "Hausrecht" des Vereins gedeckt.

Wilko Zicht war als Mitglied des "Fanrechtefonds" dafür, diesen Fall auf die Spitze zu treiben und ihn bis zum Bundesgerichtshof zu bringen. Er erwartete aber vom Urteil des BGH von vorneherein nicht allzu viel: "Es geht um das Privat- und Hausrecht des Veranstalters, da werden selten grundlegende Einschränkungen vorgenommen."

Der Fall, der dem BGH nun vorlag, sei "ein gutes Beispiel für alltägliche Willkür", sagt Zicht. Deshalb hatte der "Fanrechtefonds" (ein Projekt aus der Fanszene) sich entschlossen, die Kosten des Verfahrens zu übernehmen, um eine Grundsatzentscheidung zu erwirken. Zum Hintergrund: Im April 2006 wurden am Rande eines Spiels in Duisburg etwa 60 Personen der Bayern-München-Fangruppierung Schickeria von der Polizei in Stadionnähe eingekesselt, weil sie an einem Angriff gegen Duisburger Anhänger beteiligt gewesen sein sollen.

Unter den Eingekesselten war auch der Mann, dessen Klage nun an höchster Stelle zurückgewiesen wurde. Der Bayern-Fan sagte aus, nichts mit der Randalie zu tun gehabt zu haben. Weil die Polizei jedoch ermittelte, verhängte der MSV Duisburg ein bundesweites Stadionverbot für die gesamte Gruppe. Dies wurde auch im konkreten Einzelfall aufrechterhalten, nachdem das Verfahren "wegen Geringfügigkeit" eingestellt wurde. Denn der nicht bestätigte Verdacht reicht gemäß den Richtlinien des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) aus, um Fußballfans zwei Jahre lang den Stadionbesuch bundesweit zu verwehren.

Der Duisburger Fall verweist noch auf ein weiteres zu klärendes Problem. Bei fünf Anhängern der eingekesselten Gruppe wurde das Verfahren "mangels Tatverdacht" eingestellt. Für diesen Freispruch erster Klasse musste der MSV die Stadionverbote aufheben. Rechtsanwalt Marco Noli, der den Bayern-Fan vor dem Amts- und Landesgericht vertrat, macht in diesem Zusammenhang auf den zeitlichen Ablauf aufmerksam. Die Freisprüche "mangels Tatverdacht" wurden von der Duisburger Staatsanwaltschaft zuerst ausgesprochen, beim Rest galt danach der "Geringfügigkeitsparagraf". Noli sagt: "Da liegt doch der Verdacht nahe, dass die Staatsanwaltschaft einen Hinweis bekam, dass der MSV nur so Stadionverbote aussprechen dürfe." Warum man sich für das eine oder andere entscheide, müsse die Staatsanwaltschaft nicht begründen. Nötig sei nur ein Kreuz auf einem Formblatt, so Noli. Und die Fans könnten juristisch nicht dagegen vorgehen.

Gemäß den 2008 modifizierten DFB-Richtlinien sollen die Clubs Stadionverbote eigenständig überprüfen, wenn die Verfahren wegen Geringfügigkeit eingestellt wurden. Bei den Vereinen bewerten jedoch oft juristische Laien wie Raimond Aumann, Fanbeauftragter und Ex-Torwart von Bayern München, komplexe Sachverhalte. Der Stadionsverbotsbeauftragte des MSV Duisburg, Michael Meier, betont, er habe bereits damals die Stadionverbote eingehend überprüft. Die Akten der Freigesprochenen hat er sich allerdings nicht angeschaut, wie er bekennt. Die Staatsanwaltschaft werde für diese andere Behandlung schon ihre Gründe gehabt haben.

Auch der DFB-Sicherheitsbeauftragte Helmut Spahn sagt, der Verband vertraue auf den Gesetzgeber, der die unterschiedlichen Möglichkeiten der Verfahrensaufhebung geschaffen habe. Die Frage, warum der DFB das Stadionverbot bei Verfahren die wegen "Geringfügigkeit" eingestellt werden, nicht grundsätzlich aufheben möchte, wie es die Fanbasis seit langem fordert, möchte Spahn nicht beantworten. "Ich kann Ihnen nur unsere Richtlinien vorlesen", wiederholt er mehrmals.

Michael Gabriel, der Leiter der Koordinationsstelle Fanprojekte, glaubt, dass die Problematik nicht vom Bundesgerichtshof gelöst werden kann: "Die Hauptverantwortung liegt bei den Vereinen." In der Vergangenheit seien Stadionverbote zu fahrlässig verhängt worden. Ganze Busladungen wären schon kollektiv abgestraft worden, wenn zwei an einer Tankstelle etwas geklaut hätten.

Aktuell sind etwa 3.000 Fans von einem bundesweiten Stadionverbot betroffen. Gabriel fordert stattdessen: "Integration muss vor dem Ausschluss stehen." Zumal die Stadionverbote nicht notgedrungen gewaltvorbeugend wirken. Eher im Gegenteil: Ein Polizeibeamter habe ihm einmal gesagt, so Gabriel, er sei um jedes nicht ausgesprochene Stadionverbot froh. Denn die Betroffenen würden sich selten von ihren Gruppen lösen und wären bei Auswärtsfahrten weiterhin dabei. Ein zusätzlicher "Betreuungsaufwand" für die Polizei. Und da die meisten Gewaltdelikte außerhalb der Arenen passieren, können diese mit Hilfe des Stadionverbots sowieso nicht gemindert werden.

## Tagesspiegel

<http://www.tagesspiegel.de/sport/Fussball-Stadionverbot;art133,2936896>

### Vereine dürfen Fans auf Verdacht aussperren

Entscheidung aus Karlsruhe: Deutsche Fußballvereine dürfen künftig Fans Stadionverbote erteilen, selbst wenn nicht bewiesen ist, dass diese an Gewalttaten beteiligt waren.

Das entschied der Bundesgerichtshof in Karlsruhe am Freitag. Dem Urteil zufolge können Vereine auch solche Fans aussperren, die sich im Umfeld von Fangruppen aufgehalten haben, die gewalttätig geworden sind. "Auf den Nachweis, er habe sich an den aus der Gruppe begangenen Gewalttätigkeiten beteiligt, kommt es nicht an", entschied der BGH.

Damit wies das Gericht in Karlsruhe die Klage eines Dauerkarteninhabers des FC Bayern München ab, der nach einem Spiel in Duisburg im März 2006 mit einer Gruppe des Fanclubs "Schickeria München" in eine Randalie mit Duisburger Fans geraten war. Der Fan bestritt, an den Auseinandersetzungen beteiligt gewesen zu sein. Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft wegen Landfriedensbruchs wurden später wegen Geringfügigkeit eingestellt. Trotzdem erhielt er ein bundesweites Stadionverbot für rund zwei Jahre.

Nach Ansicht des BGH sei diese Praxis durch das Hausrecht des Vereins gedeckt. Demnach darf der Verein ein Stadionverbot aufgrund "objektiver Tatsachen" aussprechen, die künftige Störungen wahrscheinlich werden lassen. Weil auch die anderen Zuschauer vor Randalie geschützt werden müssen, dürfen laut BGH die Hürden für ein Stadionverbot nicht zu hoch gehängt werden. Die Vereine dürften jedoch nicht "willkürlich" vorgehen.

Der Geschäftsführer der Deutschen Fußball-Liga (DFL), Holger Hieronymus, begrüßte das Urteil: "Die Sicherheit der Zuschauer ist das höchste Gut. Dies hat das Gericht heute bestätigt. Auch in Zukunft werden Randalierer und Gewalttäter konsequent mit Stadionverboten belegt werden. Gewalt hat im Fußballstadion keinen Platz."

Helmut Spahn, Sicherheitsbeauftragter des Deutschen Fußball-Bundes (DFB), sieht in dem "Grundsatz-Urteil" eine Bestätigung der Sicherheitspolitik des Verbandes. Für ihn stellen Stadionverbote eine "wichtige Präventivmaßnahme dar, um die Sicherheit in den Stadien zu gewährleisten." Dennoch sei es in Zukunft wichtig, "sensibel mit Stadionverboten umzugehen und differenziert jeden einzelnen Fall zu behandeln."

Anwalt Marco Noli, der den Fan in den ersten beiden Instanzen vertrat, wertet das Urteil als "Sippenhaft" und ergänzt: "Wenn allein die Einleitung eines Ermittlungsverfahren zu einem bundesweiten Stadionverbot führen kann, überlasse man praktisch der Polizei alleine die Macht über das Stadionverbot. Wenn die polizeiliche Entscheidung von den Vereinen nicht überprüft wird, wäre der Willkür Tür und Tor geöffnet." Die unterlegene Partei prüfe, Verfassungsbeschwerde einzulegen.

## Tagesspiegel

<http://www.tagesspiegel.de/zeitung/Fragen-des-Tages-Stadionverbot-Bundesliga-Justiz:art693,2937346>

**Fußballfans können schon bei einem Verdacht auf Gewaltbereitschaft mit einem bundesweiten Stadionverbot belegt werden. Das entschied der Bundesgerichtshof. Welche Folgen hat das für die Zuschauer?**

[Von Ingo Schmidt-Tychsen und Friedhard Teuffel](#)

31.10.2009 0:00 Uhr

Etwa 3000 Fans dürfen derzeit in Deutschland kein Fußballspiel besuchen, der Eintritt ist ihnen von der ersten bis zur vierten Liga verwehrt. Denn sie gefährden nach Einschätzung des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) und seiner Vereine die Sicherheit. Stadionverbote sind eine wichtige Antwort auf Gewalt im Fußball geworden. Nun wirft das Urteil des Bundesgerichtshofs aber die Frage auf, ob damit auch Falsche getroffen werden könnten. Denn das Gericht urteilte, dass Aussperren aus dem Stadion auch auf Verdacht möglich ist.

Die Strafe gegen einen Fan des FC Bayern München hat der Bundesgerichtshof damit bestätigt. Nachdem er im März 2006 in einer Gruppe des Fanklubs „Münchner Schickeria“ in eine gewalttätige Auseinandersetzung mit Duisburger Fans geraten war, hatte ihn die Polizei vorübergehend in Gewahrsam genommen. Anschließend erhielt er ein zweijähriges Stadionverbot. Der Fan bestritt jegliche Gewaltanwendung. „Auf den Nachweis, er habe sich an den aus der Gruppe begangenen Gewalttätigkeiten beteiligt, kommt es nicht an“, urteilte jedoch der Bundesgerichtshof. Ein Stadionverbot sei vom „Hausrecht der Vereine“ gedeckt. „Objektive Tatsachen“ wie frühere Vorfälle reichten für ein Stadionverbot aus. Zufällig habe sich der Fan auch nicht in der Gruppe aufgehalten. „Die Zugehörigkeit zu dieser Gruppe rechtfertigt die Annahme, dass er sich bei Fußballveranstaltungen in einem zu Gewalttätigkeiten neigenden Umfeld bewegt“, begründete der Bundesgerichtshof.

Dass nun vermehrt Fans ausgeschlossen würden, die durch Zufall in gewalttätige Auseinandersetzungen hineingerieten, glaubt der DFB jedoch nicht. „Diese Angst ist unbegründet“, sagt Helmut Spahn, der Sicherheitsbeauftragte des DFB. Es gebe schließlich Richtlinien, die sorgfältig umgesetzt würden.

In der Tat wird das Instrument der Stadionverbote seit 2007 behutsamer angewendet. Das bestätigt die Koordinierungsstelle Fan-Projekte bei der Deutschen Sportjugend. Deren Leiter Michael Gabriel sagt: „In den vergangenen Jahren sind Richtlinien erarbeitet worden, die zu mehr Transparenz und Einzelfallgerechtigkeit beigetragen haben.“ Viele Vereine prüften nun Vorwürfe genauer, ehe sie die Fans für eine längere Zeit ausschließen. Und wenn polizeiliche Ermittlungen mangels Tatverdacht eingestellt werden, zieht das auch die Aufhebung des Stadionverbots nach sich.

Beim Berliner Bundesligisten Hertha BSC beispielsweise gibt es immer mittwochs nach Heimspielen einen sogenannten Sicherheitsbeirat. Eingeladen werden jene Fans, die am Wochenende zuvor von der Polizei in Gewahrsam genommen worden waren und gegen die ein Verdacht vorliegt. Vier Funktionäre des Fußballklubs diskutieren mit den betroffenen Anhängern über ein mögliches Stadionverbot. Verhandelt sei ein Stadionverbot oft nicht. „Aber wir hören unsere Fans an. Sie sollen wissen, dass wir sie ernst nehmen“, sagt Donato Melillo, einer der

Fanbeauftragten von Hertha.

Die Berliner waren Ende 2007 Pionier bei der Kommunikation mit schwierigen Fans. Inzwischen haben einige Vereine ähnliche Konzepte, längst aber noch nicht alle. Früher lief es auch bei Hertha anders. „Da hieß es: Im Strafenkatalog steht, dass es für dieses oder jenes Delikt drei Jahre Stadionverbot gibt – also gab es drei Jahre“, erzählt Melillo. Er halte das nicht für sinnvoll, weil die Fans solche Entscheidungen als willkürlich empfänden. Deshalb sieht Melillo das Urteil des Bundesgerichtshofs kritisch. „Es fördert nicht gerade die Kommunikation.“ An Herthas Praxis im Umgang mit den Fans ändere es aber nichts.

Aus der Urteilsbegründung lässt sich herauslesen, dass Stadionverbote ohne Tatnachweis vom Bundesgerichtshof nicht nur für formal einwandfrei erklärt, sondern auch für sinnvoll erachtet werden. Die Vereine hätten schließlich eine „Schutzpflicht“ gegenüber den anderen Zuschauern im Stadion. Der DFB sieht seine Haltung daher bestätigt: „Stadionverbote stellen eine wichtige Präventivmaßnahme dar, um die Sicherheit in den Stadien zu gewährleisten“, sagt der Sicherheitsbeauftragte Spahn. Auch die Gewerkschaft der Polizei begrüßt das Urteil. „Die Richter haben einen Rückbau präventiver Maßnahmen gegen Fußballgewalt verhindert“, sagt deren Vorsitzender Konrad Freiberg, „Krawalle von Fußballfans nehmen mittlerweile nicht mehr hinnehmbare Ausmaße an.“

Während das Verhältnis zwischen Fans und Vereinen von diesem Urteil unbeeinflusst bleibe, befürchtet Michael Gabriel etwas anderes: „Dass die Fanszene das Urteil als weitere Ablehnung ihrer Fankultur auffasst und sich der Eindruck verfestigt: Mit uns kann man es ja machen.“ Das Urteil könnte ein weiterer Mosaikstein im Feindbild der Fans gegen Polizei und Staat sein. „Das Verhältnis zwischen Fans und Polizei wird zunehmend schlechter, gerade auch, weil es zuletzt Polizeieinsätze gegeben hat, deren Härte nicht nachvollziehbar war“, sagt Gabriel. Im harten Kern der Fanszene, bei den sogenannten Ultras, würde das die Akzeptanz des Staates schwächen.

## **Südkurier**

[http://www.suedkurier.de/sport/sport\\_sk/sport/art410965,4010845](http://www.suedkurier.de/sport/sport_sk/sport/art410965,4010845)

### **Urteil für die Familien**

Diese Transparente finden sich in allen Bundesliga-Stadien der Republik: „Gegen den modernen Fußball“ ist darauf zu lesen. Oder: „Gegen Stadionverbote“. Ultras hängen diese Slogans an den Gattern der Arenen auf. Sie selbst bezeichnen sich gerne als die wahren Fans. Als Vorbilder dienen die Ultras aus Italien, die längst den Ton angeben bei den Vereinen auf dem Apennin. Ihr Einfluss ist so groß, dass sie die Personalpolitik der Vereine entscheidend beeinflussen, Eintrittskarten erpressen oder eigene Regeln aufstellen. Die Folge: Ausschreitungen gehören in Italien längst zum Tagesprogramm.

Vor gut zehn Jahren kam die Mode der Ultras auch in Deutschland auf. Allerdings in abgeschwächter Form. Doch Experten wie der renommierte Fanforscher Gunter A. Pilz warnen verstärkt davor, dass auch die Ultras in Deutschland von Tag zu Tag gewaltbereiter werden. Früher die Hooligans, heute die Ultras? Pilz spricht längst von Hooltras. Und tatsächlich: Krawalle der zumeist ganz in schwarz gekleideten und nicht selten vermummten Ultras sind auch bei uns keine Seltenheit mehr.

Die Verantwortlichen des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) und der Deutschen Fußball-Liga (DFL) sind zurecht stolz darauf, dass Frauen mit Kindern in Deutschland problemlos Bundesligaspiele besuchen können – ganz Europa beneidet uns um die familiäre Atmosphäre in den Stadien. So sollte es unbedingt auch bleiben. Vor diesem Hintergrund ist das Urteil des Bundesgerichtshofes zu begrüßen. Wer sich nicht distanziert von Randalbrüdern, sondern mit seiner Mitgliedschaft Ausschreitungen billigend in Kauf nimmt, der handelt nicht im Sinne eines friedlichen Miteinanders. Und hat in Fußballstadien nichts zu suchen.

## **DIE WELT**

<http://www.welt.de/die-welt/debatte/article5034678/Der-Willkuer-die-Tuer-geoeffnet.html>

### **Kommentare: BGH weist Fan-Klage zu Stadionverboten ab**

#### **Der Willkür die Tür geöffnet**

Von Steffen Lüdeke 31. Oktober 2009, 04:00 Uhr

Im Strafrecht gilt die Unschuldsvermutung, sie ist tragender Teil unseres Rechtsstaates. Solange einem Menschen die Schuld nicht nachgewiesen wird, gilt er in Deutschland als unschuldig. Seit gestern gilt die Unschuldsvermutung für Fußballfans nicht mehr.

Im Strafrecht gilt die Unschuldsvermutung, sie ist tragender Teil unseres Rechtsstaates. Solange einem Menschen die Schuld nicht nachgewiesen wird, gilt er in Deutschland als unschuldig. Seit gestern gilt die Unschuldsvermutung für Fußballfans nicht mehr. In einem Grundsatzurteil hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden, dass Stadionverbote, die sich lediglich auf Verdachtsmomente stützen, zulässig sind. Ein Widerspruch? Ja. Und nein. Zwar ist die Unschuldsvermutung in Deutschland strafprozessualer Grundsatz, und der BGH hat im Fall des Stadionverbots einen zivilrechtlichen Streit entschieden. Aber für die betreffenden Fans könnte es kaum eine härtere Strafe geben, als nicht mehr zum Spiel gelassen zu werden.

In Deutschland sind aktuell etwa 3000 bundesweite Stadionverbote in Kraft. Diese sind ein wichtiges und wirkungsvolles Instrument im Kampf gegen gewalttätige Chaoten in den Stadien, sie sind aber auch eine massive Beschränkung der persönlichen Freiheit. Deshalb ist es angemessen, auch hier die Unschuldsvermutung gelten zu lassen und Pflicht der Vereine, genau hinzuschauen, wen sie mit ihrem Bann belegen wollen. In den meisten Fällen wird dies getan, und ganz sicher treffen nur die wenigstens Stadionverbote völlig unbescholtene Fans. Dennoch hat das Urteil des BGH der Willkür die Tür geöffnet. In der Praxis bedeutet der Richterspruch nichts anderes, als das die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens das Urteil gegen den Fan häufig vorwegnimmt. Denn damit ist der bloße Verdacht begründet und die Grundlage für ein Stadionverbot geschaffen. Dass eine spätere Einstellung des Strafverfahrens für das "Strafurteil"-Stadionverbot nicht relevant sein soll, ist rechtlich und moralisch bedenklich.

## Kölner Stadt-Anzeiger

[tp://www.ksta.de/html/artikel/1256136956830.shtml](http://www.ksta.de/html/artikel/1256136956830.shtml)

### Die Schwelle ist zu niedrig

Von Christian Rath, 30.10.09, 21:13h, aktualisiert 31.10.09, 00:22h

**Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass Vereine Stadionverbote auch gegen Fußballfans verhängen dürfen, die nicht rechtskräftig verurteilt wurden. Dies ist zwar ein richtiger Ansatz, allerdings sind die Richter im Ergebnis zu weit gegangen.**

Vereine dürfen Stadionverbote auch gegen Fußballfans verhängen, die nicht rechtskräftig verurteilt wurden. Dies hat gestern der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden. Der Ansatz des Urteils ist zwar richtig, allerdings sind die Richter im Ergebnis zu weit gegangen.

Stadionverbote sind keine Strafe für vergangene Krawalle, sondern dienen der Verhütung zukünftiger Ausschreitungen. Deshalb gilt hier auch nicht die Unschuldsvermutung. Denn Schuld und Unschuld können sich nur auf bereits erfolgte Taten beziehen. Dagegen liegt eine Gefahr logischerweise immer in der Zukunft. Diese feine Unterscheidung führt immer wieder zu Missverständnissen zwischen Juristen und Nicht-Juristen. Der BGH ist also nicht zu kritisieren, wenn er Stadionverbote auch bei eingestellten Ermittlungsverfahren zulässt.

Bei der Gefahrenabwehr gibt es andere Korrektive. So darf zum Beispiel niemand einfach willkürlich zum potenziellen Störer erklärt werden. Vielmehr müssen schon konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass von einem bestimmten Fan später Gefahr ausgehen kann.

Erst an diesem Punkt liegt der BGH falsch. Denn er setzt die Schwelle zu niedrig an, ab der ein Fan als Gefährder eingestuft werden darf. Im jetzt geprüften Fall war gegen den Betroffenen ermittelt worden, weil er einmal als Teil einer gewaltbereiten Fan-Gruppe aufgefallen war. Ob er selbst etwas gemacht hat, konnte nicht aufgeklärt werden. Letztlich kann so bereits der bloße Kontakt zu den falschen Personen zu einem zweijährigen Stadionverbot führen. Das grenzt fast schon an Willkür und ist daher rechtsstaatlich nicht vertretbar.

## **SPIEGEL Online**

<http://www.spiegel.de/sport/fussball/0,1518,658328,00.html>

### **Im Zweifel gegen den Fußballfan**

**Ein bloßer Verdacht auf mögliche Straftaten genügt für ein landesweites Stadionverbot - das hat der BGH in einem Musterprozess gegen einen Fan des FC Bayern München bestätigt. Vor allem die Begründung des Urteils scheint fragwürdig - der Fall könnte vor dem Bundesverfassungsgericht landen.**

Es gibt vermutlich wenig Schlimmeres im Leben eines Jugendlichen, der mit Leib und Seele Bayern-Mitglied ist und schon in jungen Jahren eine Auswärts-Dauerkarte besitzt: Nach dem Gastspiel der Bayern beim MSV Duisburg im März 2006 bekommt ein damals 16-Jähriger vom NRW-Club ein Stadionverbot für 24 Monate. Das gilt gemäß den DFB-Regularien bundesweit, also auch bei Heimspielen der Münchner.

Der FC Bayern kündigt dem Fan aufgrund dieses Verbots, streng nach den Buchstaben der Vereinssatzung, die Dauerkarte und die Vereinsmitgliedschaft. Besonders hart erscheint ein solches Verbot, wenn es - gegen den Jugendlichen wie gegen 58 weitere Bayern-Fans - auf bloßen Verdacht hin ausgesprochen wird und es keinen Beweis für ein persönliches Fehlverhalten des Betroffenen gibt.

"Für mich ist das Ganze Sippenhaft", hatte sein Anwalt in der Verhandlung beim Bundesgerichtshof (BGH) am 9. Oktober gesagt. Die Mitglieder des 5. Zivilsenats zeigten sich allerdings an diesem Fan-Schicksal wenig interessiert. Sie bestätigten [am Freitag in ihrem Urteil](#) das Stadionverbot.

Ihre Begründung: Gestützt auf das Hausrecht könne ein Bundesligaverein gegen einen Fan ein bundesweites Stadionverbot verhängen, erklärte der Senatsvorsitzende Wolfgang Krüger, "wenn aufgrund objektiver Tatsachen die Gefahr besteht", dass von dem Fan in Zukunft Störungen ausgehen könnten. Schließlich gehe es darum, "im Interesse der Sicherheit solcher Großveranstaltungen" Gefahren auszuschließen, da die Fußballvereine als Veranstalter aufgrund ihrer "Schutzpflichten" die übrigen Zuschauer vor den Übergriffen "sogenannter Fans" bewahren müssten.

Auch dass es "keine Feststellung gab", dass sich der Jugendliche 2006 beim Spiel in Duisburg "strafbar gemacht" hatte, änderte aus Sicht des BGH daran nichts. Es gehe "um die Vermeidung von Störungen durch den Ausschluss potentieller Störer". Immerhin sei bewiesen, dass "der Kläger sich in jener Gruppe befand, aus der heraus es zu Gewalttaten kam". In diese Gruppe, so die BGH-Richter, sei er auch "nicht zufällig hineingeraten". Zudem hätte der Fan "auch nicht etwa Umstände vorgetragen, die die Besorgnis zukünftiger Störungen ausgeräumt hätten".

### **Absichtlicher Umweg oder nicht?**

So überzeugend sich das abstrakt vielleicht noch anhört, bleiben - bei Kenntnis des zugrundeliegenden Sachverhalts - dennoch Zweifel, ob die Entscheidung, das vom MSV verhängte Stadionverbot zu billigen, richtig war. So überraschte der Vorsitzende bereits in der Verhandlung, aber auch in der Urteilsverkündung mit dem Hinweis, die

Bayern-Fangruppe, von der damals Attacken ausgingen, habe "nicht den direkten Weg zum Bahnhof gewählt, sondern einen Schlenker zu den Fans des MSV Duisburg gemacht".

Dieses Detail findet sich zwar in den vorher ergangenen Urteilen, allerdings nur bei den Behauptungen des MSV Duisburg. Die Gerichte haben dazu nichts festgestellt - im Gegenteil: Ausdrücklich heißt es im Urteil des Amtsgerichts Duisburg, die Fangruppe, in der sich auch der Jugendliche befand, ging "in Richtung S-Bahnhof" und kam dabei "hinter der Duisburger Kurve" vorbei; ein gezielter Umweg zur Duisburger Nordkurve wurde von den Bayern-Fans vehement bestritten. Die "Anknüpfungspunkte", die der BGH dem MSV Duisburg zubilligte, sind also wesentlich dürftiger. Mit schlecht wiedergegebenen Sachverhalten lassen sich aber auch vom BGH keine guten Urteile fällen.

Und auch die zentrale Frage bleibt weiter unbeantwortet: Reicht der im konkreten Fall bestehende Verdacht aus? Der Jugendliche war nach dem Spiel mit Fans der Münchner Ultra-Gruppe "Schickeria" unterwegs. Als diese beim Gang zur S-Bahn auf Duisburger Fans trafen, kam es aus der Gruppe heraus, so das Landgericht Duisburg, "zu Provokationen und Körperverletzungsdelikten". Konkret wurde bei den "verbalen und körperlichen Auseinandersetzungen der beiden Fußballvereine", so das Amtsgericht, "mindestens eine Person verletzt und ein Auto beschädigt".

Im Rahmen des folgenden Polizeieinsatzes wurden nur die Bayern-Fans, darunter auch der Kläger, festgenommen. Sicher besteht damit ein - allerdings nur vager - Verdacht, dass der Jugendliche sich an den Auseinandersetzungen beteiligt, sie vielleicht sogar mit provoziert hat. Aber reicht es für ein Stadionverbot aus, in einer falschen Gruppe oder auch nur in deren Nähe zu stehen?

### **Fragwürdige Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte**

Der Fan bestreitet, irgendetwas mit den Krawallen zu tun gehabt zu haben; er haben diese nur "aus der Distanz" verfolgt. Was hätte er machen sollen? Von vornherein einen anderen Weg nehmen als die Hauptgruppe der Fans? Das würde bedeuten, dass man letztlich von jedem Fan verlangen müsste, immer nur schön einzeln nach Hause zu gehen. Absurd. Korrekt wäre es gewesen, der BGH hätte genauere Feststellungen verlangt; vielleicht hätte sich dann der Hergang konkretisieren lassen - und damit auch der Vorwurf gegen die Bayern-Fans. In den bisherigen Verfahren hatten die Gerichte eine Beweisaufnahme mit dem lapidaren Verweis abgelehnt, dass allein das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren ausreiche, das allerdings gegen sämtliche Bayern-Fans wieder eingestellt worden war.

Umso fragwürdiger erscheinen solche Eingriffe in das Persönlichkeitsrecht auf einen vagen Verdacht hin. Auch Fußballvereine oder der DFB dürfen Grundrechte nicht außer acht lassen, erst recht nicht, wenn ein solches Verdikt flächendeckend für alle Fußballspiele der drei höchsten deutschen Spielklassen gilt. Der Münchner Anwalt Marco Noli, der den Kläger von Anfang an vertrat, hält das BGH-Urteil denn auch für "verfassungsrechtlich bedenklich", eine Verfassungsbeschwerde werde "geprüft", sobald das schriftliche Urteil vorliegt. Denn letztlich laufe der BGH-Spruch darauf hinaus, so Noli, dass der Fan "selbst beweisen muss, dass er nicht als Störer aufgetreten ist".

Falls der Kläger zum Bundesverfassungsgericht geht, könnte dessen Urteil durchaus anders ausfallen. Beim Verfassungsgericht ist derzeit - in anderem Zusammenhang - viel vom "soziokulturellen Existenzminimum" die Rede, welches sogar von der Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes umfasst sei. Zumindest Brot und Spiele, wussten schon die Römer, braucht das Volk. Wenn man einem Fußballfan letzteres nimmt, muss man dafür schon belastbarere Gründe haben, als den Vorwurf, zum falschen Zeitpunkt am falschen Ort gewesen zu sein.

## **Offenbach Post**

<http://www.op-online.de/nachrichten/politik/fans-sippenhaft-507516.html>

Die Sache ist von erheblicher Bedeutung für den deutschen Fußball: Der Bundesgerichtshof (BGH) in Karlsruhe hat in einem Grundsatzurteil entschieden, dass Fans schon bei dem Verdacht auf Gewaltbereitschaft mit einem bundesweiten Stadionverbot belegt werden können. Von Ralf Enders

Es genügt, dass der Fan Teil einer Gruppe ist, die durch Randalen auffällt. Die Vereine, der Deutsche Fußballbund und die Polizei sind zufrieden. Fangruppen reagieren geschockt und wollen bis vors Bundesverfassungsgericht ziehen.

Bei dem Streit geht es um mehr als um einen - zu Recht oder zu Unrecht - ausgestoßenen Fan, der sich wehrt. Vielmehr prallen zwei Welten aufeinander: die Ultra-Szene und der DFB. Beide haben nur Fußball im Kopf. Doch die einen sprechen vom Stadion mit Bier und kalten Füßen und vertreten die reine Lehre der Kurve („Sitzen ist für'n Arsch“). Die anderen dagegen wollen moderne Arenen und ein klinisch sauberes Familienvergnügen. Die Wahrheit scheint wie so oft in der Mitte zu liegen. Zwischen Fußball in Reinkultur und dem berechtigten Anspruch, für 50 Euro Eintritt sicher und im Trockenen zu sitzen. Schlägt das Pendel in die eine Richtung, gibt es Verhältnisse wie in Italien, wo gewalttätige Ultras die Szene beherrschen und sich Väter mit ihren Kindern nicht mehr ins Stadion trauen. Schlägt es in die andere Richtung, ist unser Fußball bald so künstlich und leidenschaftslos wie Sport in den USA.

Doch das Urteil des höchsten deutschen Zivilgerichts ist nicht dazu geeignet, diesen Konflikt zu lösen. Die Worte Sippenhaft und Willkür drängen sich auf, wenn jeder Fan, der mit einer gewaltbereiten Gruppe vom Bahnhof ins Stadion läuft, ausgeschlossen werden kann. Der Richterspruch belastet also das Verhältnis zwischen DFB, Vereinen, Polizei und den zu Unrecht kriminalisierten Fans weiter.

Gefragt ist vielmehr ein vernünftiger Ausgleich der Interessen, mit Gesprächen und Fanprojekten zum Beispiel. Vor allem darf es nicht sein, dass die Polizei in diesem Spannungsfeld den Kopf hinhalten muss. Die Vereine und der DFB müssen erkennen, dass die Ultras mehr sind als nette Folklore hinterm Tor. Sie gehören zur Seele des Vereins - wenn sie gewaltfrei bleiben freilich. Denn auch darüber darf es keine zwei Meinungen geben: Wer nur Randalen will, hat im Stadion nichts verloren. Es wäre gut, wenn hier die Selbstheilungskräfte in der Ultra-Szene für Hygiene sorgen, bevor der Staat zum Handeln gezwungen ist.

Es muss ja nicht gleich so herzergreifend zugehen wie vergangenes Jahr auf dem Weihnachtsmarkt in Gelsenkirchen: Dort verkaufte die „Sektion Stadionverbot“ der Ultras zugunsten sozialer Einrichtungen selbstgebackene Waffeln, Kakao und alkoholfreien Punsch.

## **Offenbach Post**

nur Print

### **Stadionverbot bei Verdacht auf Gewalt**

*Fanprojekt Offenbach kritisiert Urteil*

**Offenbach** (app) □ Fußball-Klubs können ein bundesweites Stadionverbot gegen Fans auch bei bloßem Verdacht auf Gewaltbereitschaft aussprechen. Dem Bundesgerichtshof (BGH) zufolge genügt es, wenn objektive Tatsachen wie die Mitgliedschaft in einer für Randalen berüchtigten Fangruppe Störungen befürchten lassen. Es ist nicht erforderlich, dass der Fan zuvor strafrechtlich verurteilt wurde.

Fanprojekte sind von dem Urteil weniger begeistert. Antje Hagel vom Fanprojekt Offenbach: „Wir hatten gehofft, dass der BGH für mehr Rechtssicherheit sorgt. Das ist leider nicht der Fall. Vielmehr werden ganze Gruppen unter Generalverdacht gestellt. Das erinnert an Sippenhaft.“ Der BGH begründete seine Entscheidung mit dem Hausrecht der Vereine. Sie dürften den Zutritt zu den Stadien verweigern, wenn es für das Hausverbot sachliche Gründe gebe. Ein willkürliches Ausschließen eines Zuschauers sei aber unzulässig.

Hagel: „Positiv ist, dass Polizei und Klubs noch mehr in der Pflicht stehen, sich mit den Stadionverboten genauer zu beschäftigen. In dieser Hinsicht ist der OFC bereits ein lobenswertes Beispiel. Verein und Polizei setzen sich in Offenbach vor dem Aussprechen eines möglichen Stadionverbots mit jedem Fan, der das will, und dem Fanprojekt zusammen. Negativ am Urteil ist, dass man selbst beweisen muss, dass man unschuldig ist und nur zur falschen Zeit am falschen Ort war - das ist schwierig.“